



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Luise Amtsberg

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Politisch Motivierte Straftaten im Jahr 2011

1. Wie werden PolizistInnen im Hinblick auf die Einordnung von politisch motivierten Straftaten und sogenannten Hatecrimes geschult?

Antwort:

Die Zuordnung von Straftaten zu unterschiedlichen Delikts- und Phänomenbereichen ist Gegenstand der Ausbildung aller Beamtinnen und Beamten der Landespolizei im Fach Strafrecht.

Beamtinnen und Beamte, die eine Verwendung im kriminalpolizeilichen Staatsschutz finden, werden im Rahmen der fachspezifischen Aus- und Fortbildung gezielt über alle Facetten der politisch motivierten Kriminalität unterrichtet. Diese Beschulung umfasst auch das Themenfeld Hasskriminalität.

2. Welche politisch motivierten Straftaten wurden von der Polizei in Schleswig-Holstein im Jahr 2011 registriert? Bitte aufschlüsseln nach Datum und Uhrzeit, Tathergang, Tatort, Tatverlauf, Deliktsform, Themenfeld und der dazu getroffenen Einordnung in die Kriminalitätsstatistik.

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage nach dem gewünschten Detaillierungsgrad verlässt angesichts der 811 im Jahr 2011 in Schleswig-Holstein erfassten PMK-Delikte von Aufwand und Umfang her den Rahmen einer Kleinen Anfrage und ist zudem in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Dargestellt werden können der generelle Entwicklungsverlauf der PMK in Schleswig-Holstein von 2007 bis 2011 sowie die Ausprägung des Themenfeldes „Hasskriminalität“ für das Jahr 2011:

Politisch motivierte Kriminalität - PMK

	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2011 zu 2010	Ver- änderung in %
PMK Links							
PMK	198	204	244	167	150	- 17	- 10
PMK Gewalt	38	43	67	64	43	- 21	- 33
Terror	0	0	0	0	0	0	
Gesamt	236	247	311	231	193	- 38	- 16

	PMK Rechts						
PMK	381	710	708	623	534	- 89	- 14
PMK Gewalt	59	46	60	37	27	- 10	- 27
Terror	0	0	0	0	0	0	
Gesamt	440	756	768	660	561	- 99	- 15

	PMK Ausländer						
PMK	11	11	8	2	3	1	50
PMK Gewalt	1	2	2	1	2	1	100
Terror	2	1	1	3	0	- 3	- 100
Gesamt	14	14	11	6	5	- 1	- 17

	ST-Delikt ohne erkennbare explizite politische Motivation						
PMK	5	14	29	21	18	- 3	- 14
PMK Gewalt	1	1	0	4	2	- 2	- 50
Terror	0	0	0	0	0	0	
Sonstige	321	43	25	28	32	4	14
Gesamt	327	58	54	53	52	- 1	- 2

PMK Gesamt	2011	Hass- kriminalität Gesamt	Hasskriminalität					
			Fremdenfeind- lichkeit	Anti- semitismus	Rassismus	Religion	Behin- derung	sex. Orientierg.
Links	193	3	1	1	0	1	0	0
Rechts	561	145	107	22	11	3	1	1
Ausländer	5	0	0	0	0	0	0	0
ST o. PM	52	6	4	1	0	1	0	0
Gesamt	811	154	112	24	11	5	1	1

3. Welche Definition legt die Landesregierung der politisch rechts motivierten Gewalt zugrunde? Welche Delikte fallen unter das Phänomen politisch rechts motivierter Gewalt?

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der **Politisch motivierten Kriminalität** werden generell Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen,
- der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder
- sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB als klassische Staatschutzdelikte erfasst, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Gewaltkriminalität bildet generell die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Antwort:

Politisch motivierter Gewaltkriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn neben Erfüllung der o.g. generellen PMK-Gewaltmerkmale in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer "rechten" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

4. Welche Definition legt die Landesregierung der politisch links motivierten Gewalt zugrunde? Welche Delikte fallen unter das Phänomen politisch links motivierter Gewalt?

Die Vorbemerkung der Landesregierung zu Frage 3. gilt hier gleichermaßen.

Antwort:

Politisch motivierter Gewaltkriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn neben Erfüllung der o.g. generellen PMK-Gewaltmerkmale in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer "linken" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

5. Findet das Merkmal Menschenverachtung (sog. „Hatecrimes“) Eingang in die Bewertung und Zuordnung zu politisch motivierter Kriminalität? Wenn ja, wie? Wenn nein, wo werden diese Delikte, die weder der politisch motivierten Gewalt links und

rechts zugeordnet werden, verzeichnet?

Antwort:

Die sogenannten „Hatecrimes“ werden gemäß Definitionssystem „politisch motivierte Kriminalität (PMK)“ als „Themenfeld Hasskriminalität“ erfasst und bilden eine Teilmenge der PMK.

Den politisch motivierten Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität werden Straftaten dann zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, äußeren Erscheinungsbildes oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

6. Gibt es Kooperationen zwischen Opferverbänden oder anderen Interessenverbänden (bspw. MigrantInnenorganisationen) und Polizei, die für eine Einordnung von Hatecrimes sensibilisieren würden?

Antwort:

Spezielle Kooperationen hierzu sind der Landesregierung nicht bekannt.

7. Gibt es innerhalb der polizeilichen Organisation weitere Personen, welche die Zuordnung zu einem Phänomenbereich der politisch motivierten Gewalt in zweiter Instanz prüfen? Gibt es weitere Maßnahmen, die eine fehlerlose Zuordnung gewährleisten?

Antwort:

Die Bewertung und Zuordnung von Straftaten zur PMK sowie die damit verbundene Fehler- und Qualitätskontrolle erfolgt innerhalb der Polizei in einem mehrstufigen Verfahren unter Einbindung verschiedener Instanzen. Nach Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme durch örtliche Polizeikräfte wird das jeweilige Verfahren den Staatsschutzkommissariaten der Bezirkskriminalinspektionen zugeleitet, soweit nicht von vornherein die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes (LKA) gegeben ist. Mit Bearbeitung in den kriminalpolizeilichen Fachdienststellen erfolgt die Zuordnung zu dem jeweiligen Phänomenbereich innerhalb der PMK. Soweit nicht bereits im LKA bearbeitet, unterrichten die Bezirkskriminalinspektionen das LKA zeitnah im Wege eines Sondermeldedienstes. Das LKA unterzieht diese Meldungen einer Qualitätsprüfung bevor es die Inhalte an das BKA weiterleitet. Im BKA schließt sich eine erneute Qualitätskontrolle an.